

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf diese 69. Flächennutzungsplanänderung "Windenergieanlagen IV", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Barnstorf, den 19.12.2023
gez. Grimm
Der Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke
Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (ALKIS)
Maßstab: 1 : 1.000 im Original
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.
© 2022 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionalektion Sulingen-Verden

Planverfasser
Die 69. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Eschenweg 1, 26121 Oldenburg.
Oldenburg, den 19.12.2023
gez. Ramsauer
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 02.03.2022 die Aufstellung der 69. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
Barnstorf, den 19.12.2023
gez. Grimm
Der Samtgemeindebürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 dem Entwurf der 69. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am 16.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf der 69. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Zeitraum vom 24.10.2023 bis 24.11.2023 im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.
Barnstorf, den 19.12.2023
gez. Grimm
Der Samtgemeindebürgermeister

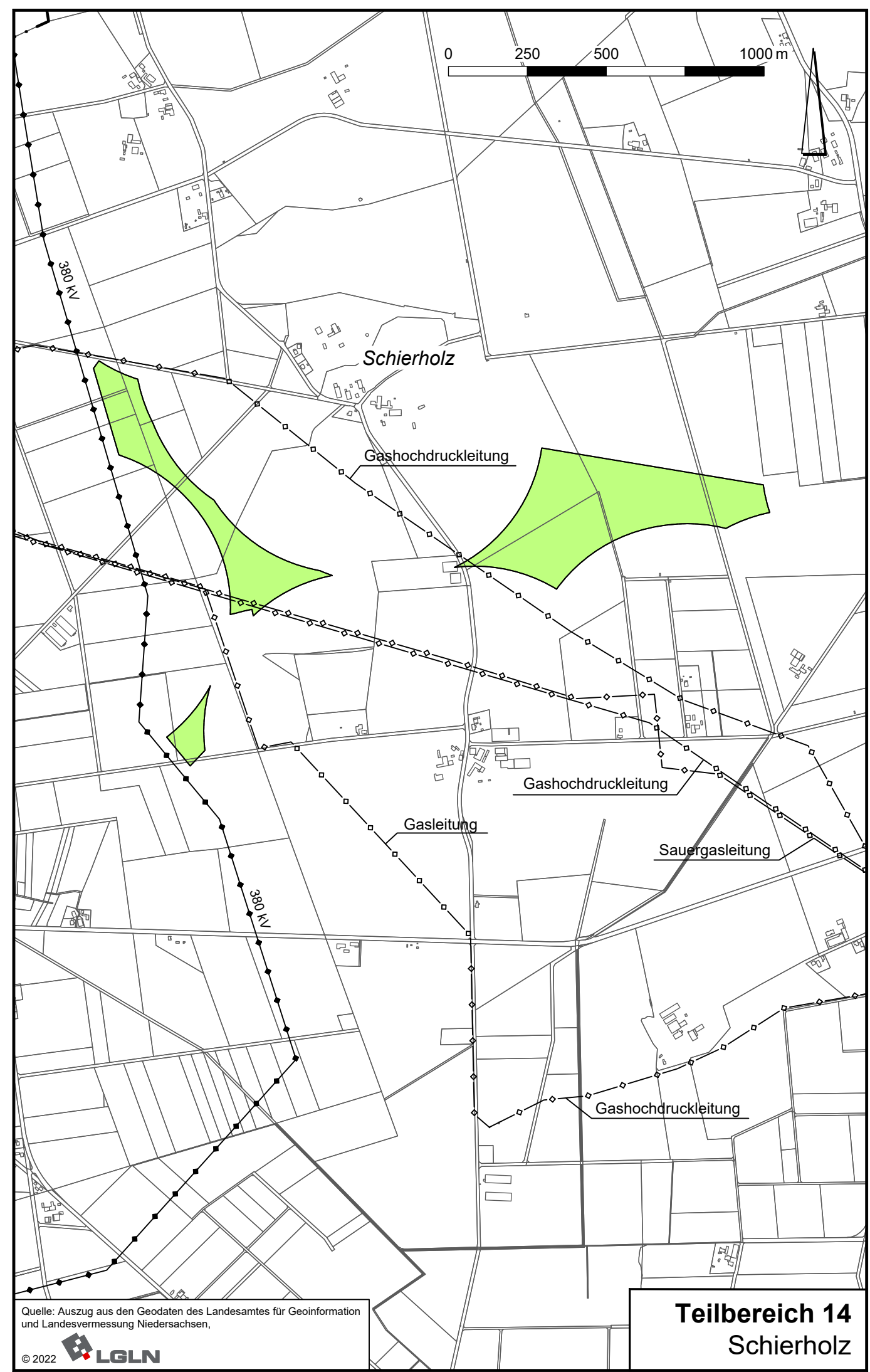
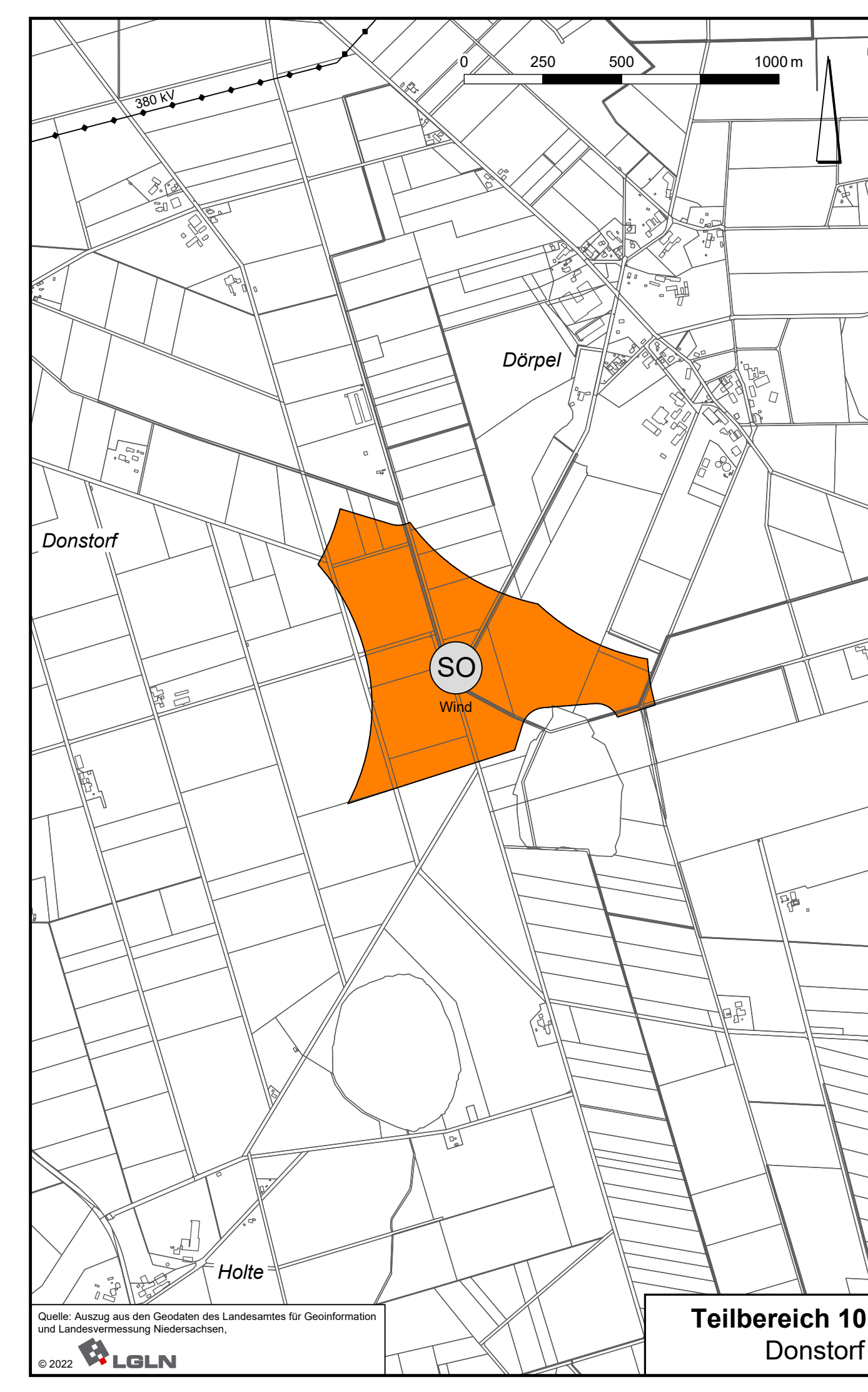
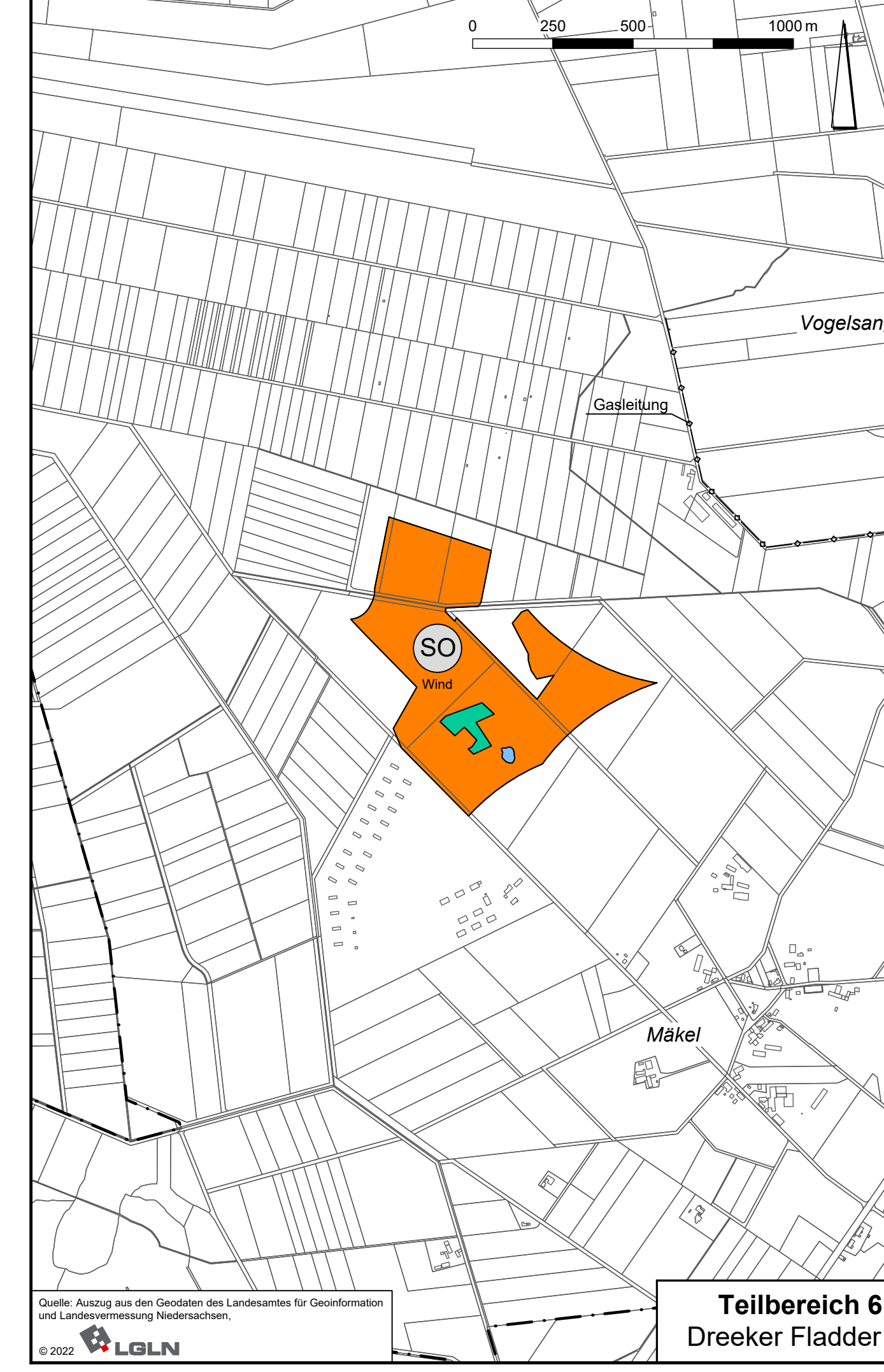
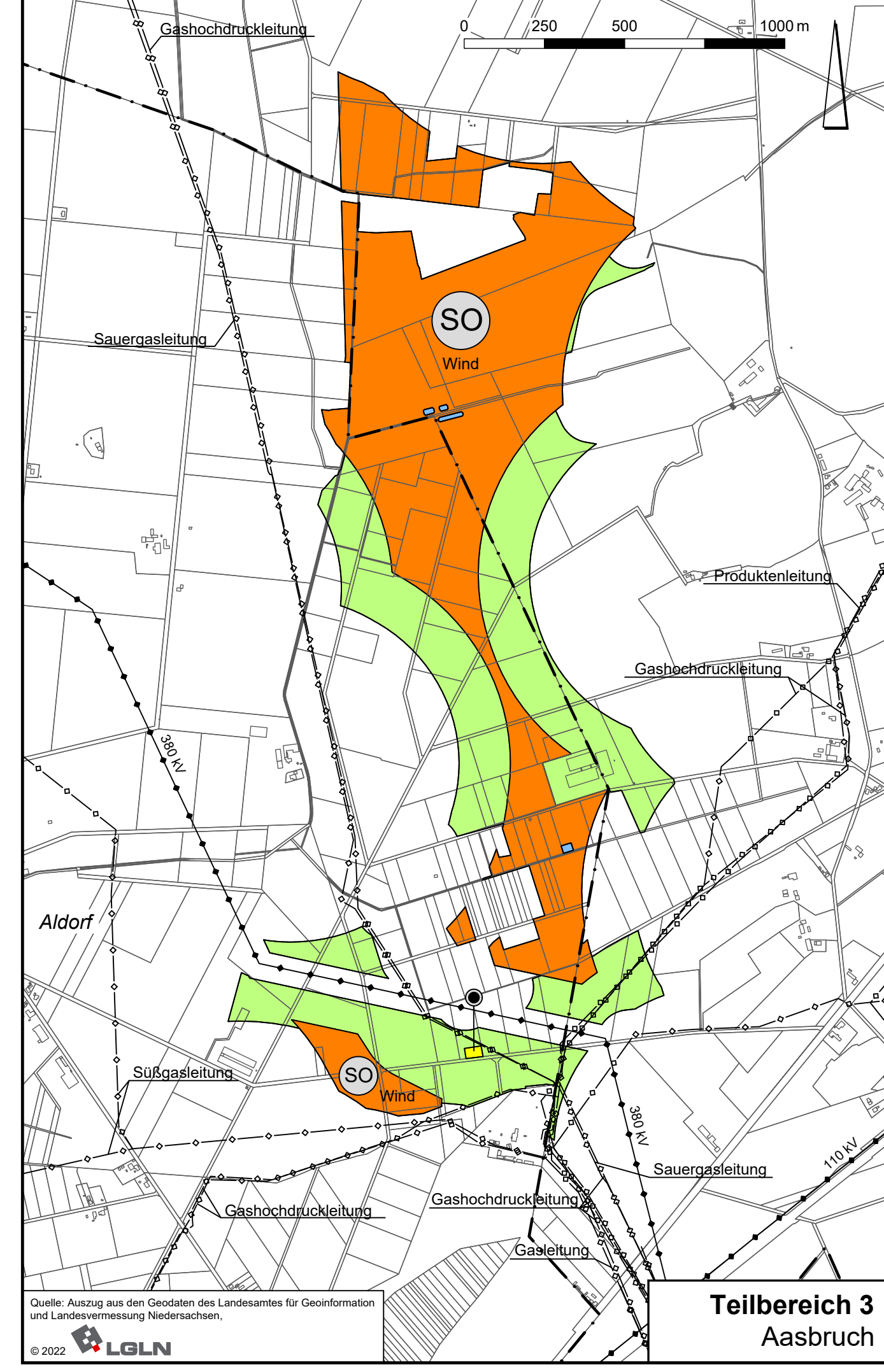
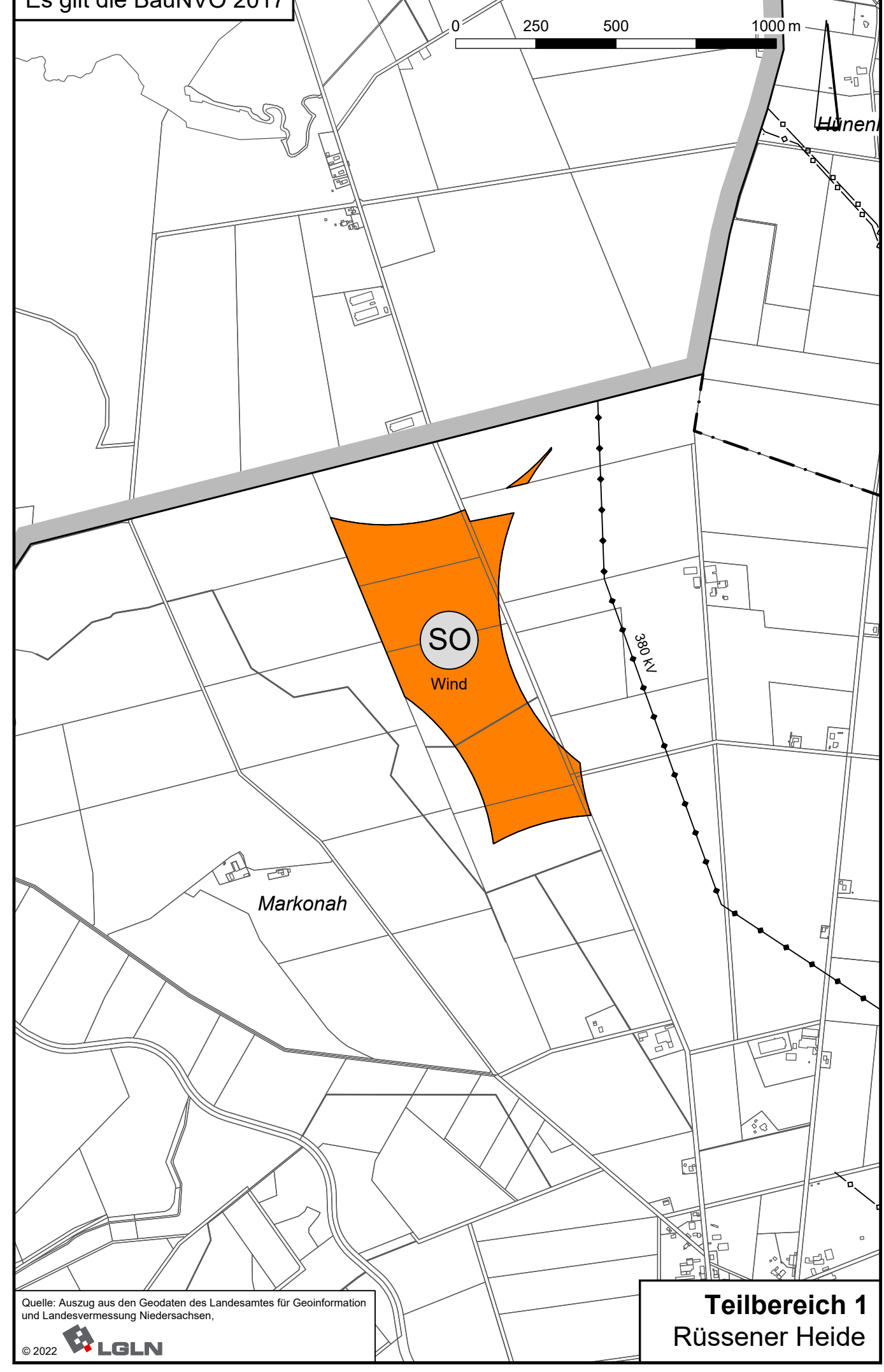
Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 69. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 19.12.2023 beschlossen.
Barnstorf, den 19.12.2023
gez. Grimm
Der Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung
Die 69. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 63 DH 04316/2023/82) vom heutigen Tage mit Maßgaben/unter Auflagen mit Ausnahme der durch kenntlich gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Diepholz, den 22.01.2024
L.S.
gez. Maaß
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage

Beitrittsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf ist in der Genehmigungsverfügung vom beigetreten.
Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs.3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Die 69. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.
Barnstorf, den
Der Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung der 69. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 29.01.2024 im Amtsblatt Nr. 4/2024 für den Landkreis Diepholz bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 29.01.2024 wirksam geworden.
Barnstorf, den 30.01.2024
gez. Grimm
Der Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 69. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 69. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Barnstorf, den
Der Samtgemeindebürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

SO Wind Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

unterirdische Leitung
oberirdische Leitung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald

Sonstige Planzeichen

Erdölförderung – Erdölpumpe
Grenze der Mitgliedsgemeinden
Abgrenzung der Teilbereiche
Grenze der Samtgemeinde / Geltungsbereich der 69. Flächennutzungsplanänderung

Textliche Darstellungen

(1)
Außerhalb der in dieser 69. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft“ sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen. Landwirtschaftliche Anlagen oder Nutzungen sind innerhalb der Sonstigen Sondergebiete nur zulässig, wenn sie der Erzeugung der Windenergie nicht entgegenstehen.

(2)
Der Turmfuß der Windenergieanlage muss innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Die Rotorblätter dürfen die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen („Rotor-out“ Prinzip).

Hinweise

(1)
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten in- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzchestsammlungen, Schlicker sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

(2)
Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4)
Die bisherigen Darstellungen zur Windenergie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Flächendarstellung Sondergebiet für Windenergieanlagen) werden mit Wirksamkeit dieser 69. Flächennutzungsplanänderung ersetzt.

Es gilt die BauNVO 2017.

Samtgemeinde Barnstorf
Landkreis Diepholz

69. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Windenergieanlagen IV"
(Teilbereiche 1, 3, 6, 7, 9, 10, 13, 14)

Geltungsbereich der Ausschusswirkung: Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf mit Ausnahme der positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft"

Übersichtsplan M. 1 : 150.000

Dezember 2023
Abschrift
M. 1 : 15.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Eschenweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174-0
Telefax 0441 97174-73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de